

## ***Nichtamtliche Lesefassung***

Diese Fassung dient ausschließlich dem besseren Verständnis. Für die rechtswirksame Verbindlichkeit wird auf die Verkündungen im Amtsblatt für den Landkreis Leer verwiesen.

# **Grundsätze über die Organisation der Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Hesel (Organisation der Jugendfeuerwehr)**

**vom 19.09.2017**

(Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Leer Nr. 29/2017 vom 29.09.2017)

## **§ 1**

### **Organisation**

Die Jugendfeuerwehr ist Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr.

## **§ 2**

### **Aufgaben und Ziele**

- (1) Aufgaben und Ziele der Jugendfeuerwehr sind
  - a) Einführung der Mitglieder in die dem Gemeinwohl und dem Dienst am Nächsten gewidmete Aufgabe der Freiwilligen Feuerwehr und die Vorbereitung auf die Aufgaben eines aktiven Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr.
  - b) Erziehung der Mitglieder zur praktischen Nächstenhilfe.
  - c) Theoretische und praktische Ausbildung für den abwehrenden Brandschutz und die Hilfeleistung.
  - d) Pflege und Förderung des Gemeinschaftslebens unter den Mitgliedern.
  - e) Durchführung der Jugendarbeit in jugendpflegerischer, kultureller und sportlicher Hinsicht.
- (2) Bei der praktischen feuerwehrtechnischen Ausbildung an Fahrzeugen und Geräten ist die körperliche Leistungsfähigkeit des einzelnen Mitgliedes zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist besonders zu achten.
- (3) Die Jugendfeuerwehr gestaltet ihre jugendpflegerische Arbeit nach den Richtlinien für die öffentliche Anerkennung von Trägern der Jugendarbeit - RdErl. des MK vom 01.02.1989 (Nds. MBl. S. 188) in der jeweils gültigen Fassung, dem Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts, dem Jugendförderungsgesetz, dem Bildungsprogramm der Deutschen Jugendfeuerwehr im Deutschen Feuerwehrverband e. V. und den Grundsätzen über die Jugendarbeit des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen e. V.

## **§ 3**

### **Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder Gemeindejugendfeuerwehrwart**

- (1) Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Hesel wird von der Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder dem Gemeindejugendfeuerwehrwart geleitet. Gemeinde-

- jugendfeuerwehrwartin oder Gemeindejugendfeuerwehrwart sowie Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde sein; sie müssen mit Erfolg an einem Gruppenführerlehrgang, an einem Jugendgruppenleiterlehrgang und sollen an einem Lehrgang für Führungskräfte der Jugendfeuerwehr teilgenommen haben.
- (2) Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder Gemeindejugendfeuerwehrwart sowie Stellvertreterin oder Stellvertreter werden auf Vorschlag der Mehrheit der Jugendfeuerwehrwartinnen und Jugendfeuerwehrwarte der Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Hesel nach Anhörung des Gemeindegremiums von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister für die Dauer von drei Jahren bestellt.
  - (3) Die Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder der Gemeindejugendfeuerwehrwart leitet die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Hesel nach Maßgabe dieser Grundsätze. Sie oder er ist insbesondere zuständig für die
    - a) Beratung der Ortsfeuerwehren in Angelegenheiten der Jugendfeuerwehren,
    - b) Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten, Einberufung und Leitung der Sitzung des Gemeindejugendfeuerwehrausschusses,
    - c) Leitung von gemeinsamen Veranstaltungen,
    - d) Vertretung der Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Hesel soweit hierfür nicht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister zuständig ist.

#### **§ 4**

#### **Ausschuss der Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr (Gemeindejugendfeuerwehrausschuss)**

- (1) Der Gemeindejugendfeuerwehrausschuss besteht aus der Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder dem Gemeindejugendfeuerwehrwart, der stellvertretenden Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder dem stellvertretenden Gemeindejugendfeuerwehrwart und den Jugendfeuerwehrwartinnen und Jugendfeuerwehrwarten der Ortsfeuerwehren als Beisitzerinnen oder Beisitzer.
- (2) Dem Gemeindejugendfeuerwehrausschuss obliegen insbesondere folgende Aufgaben
  - a) Koordinierung der Jugendarbeit im Samtgemeindebereich,
  - b) Zusammenarbeit mit anderen Jugendvereinigungen,
  - c) Vorbereitung und Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen.
- (3) Der Gemeindejugendfeuerwehrausschuss wird von der Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder dem Gemeindejugendfeuerwehrwart bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Die Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder der Gemeindejugendfeuerwehrwart hat den Gemeindejugendfeuerwehrausschuss einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der Beisitzerinnen und Beisitzer des Ausschusses oder die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister dies unter Angabe des Grundes verlangen. Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister soll, die Ortsbrandmeisterinnen und Ortsbrandmeister können an den Sitzungen des Gemeindejugendfeuerwehrausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.
- (4) Der Gemeindejugendfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (5) Beschlüsse des Gemeindejugendfeuerwehrausschusses werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Gemeindejugendausschusses es verlangt, schriftlich abgestimmt.

- (6) Über jede Sitzung des Gemeindejugendfeuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder dem Gemeindejugendfeuerwehrwart und einer Beisitzerin oder Beisitzer zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Samtgemeinde über die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister sowie den Ortsfeuerwehren und Jugendfeuerwehren zuzuleiten.

## **§ 5**

### **Jugendfeuerwehrwartin oder Jugendfeuerwehrwart**

- (1) Die Jugendfeuerwehr der Ortsfeuerwehr wird von der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart geleitet. Jugendfeuerwehrwartin oder Jugendfeuerwehrwart sowie Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Hesel sein; die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart muss mit Erfolg an einem Gruppenführerlehrgang, an einem Jugendgruppenleiterlehrgang und soll an einem Lehrgang für Führungskräfte teilgenommen haben. Die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart sowie Stellvertreterin oder Stellvertreter werden auf Vorschlag der Mitglieder der Jugendfeuerwehr nach Anhörung der Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister für die Dauer von drei Jahren bestellt.
- (2) Die Jugendfeuerwehrwart oder der Jugendfeuerwehrwart leitet die Jugendfeuerwehr nach Maßgabe dieser Grundsätze. Er ist insbesondere zuständig für die
- a) Durchführung der dienstlichen Veranstaltungen, Aufstellung des Dienstplanes,
  - b) Führung des Mitgliederverzeichnisses und Dienstbuches,
  - c) Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlungen,
  - d) Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten.

## **§ 6**

### **Mitgliederversammlung der Jugendfeuerwehr der Ortsfeuerwehren**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist bei Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr, vom der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister einzuberufen. Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister und die Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder der Gemeindejugendfeuerwehrwart sollen an der Mitgliederversammlung teilnehmen. An der Mitgliederversammlung können die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten der Mitglieder der Jugendfeuerwehr sowie die Mitglieder der Ortsfeuerwehr mit beratender Stimme teilnehmen. Zu der Mitgliederversammlung ist mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben
- a) Vorschlag des Jugendfeuerwehrwartes und es Stellvertretenden Jugendfeuerwehrwartes,
  - b) Genehmigung des Jahresberichtes des Jugendfeuerwehrwartes,
  - c) Entgegennahme des Berichts über die Dienstbeteiligung,
  - d) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Jugendfeuerwehr gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied es verlangt, schriftlich abgestimmt.

- (5) Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Jugendfeuerwehrwart und der Sprecherin oder dem Sprecher der Mitglieder nach § 7 zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Ortsfeuerwehr und der Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder dem Gemeindejugendfeuerwehrwart zuzuleiten.

#### **§ 7**

##### **Sprecherin oder Sprecher der Jugendlichen**

Die Angehörigen der Jugendfeuerwehr der Ortsfeuerwehren wählen jeweils für die Dauer eines Jahres aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher. Aufgabe dieses gewählten Mitgliedes ist es, die Belange der Mitglieder der Jugendfeuerwehr gegenüber der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart zu vertreten.

#### **§ 8**

##### **Stärke der Jugendfeuerwehr**

Eine Jugendfeuerwehr soll mindestens Gruppenstärke im Sinne der Vorschriften über die Mindeststärke und Gliederung Freiwilliger Feuerwehr im Land Niedersachsen haben.

#### **§ 9**

##### **Funktionsabzeichen**

Die Gemeindejugendfeuerwehrwartinnen und Gemeindejugendfeuerwehrwarte, die Jugendfeuerwehrwartinnen und Jugendfeuerwehrwarte sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter können für die Dauer der Wahrnehmung ihrer Funktion ein auf diese Funktion hinweisendes Abzeichen auf der Feuerwehrdienstkleidung (Dienstjacke) tragen.